

# RS OGH 1997/12/17 9Ob2065/96h, 4Ob269/98g, 4Ob348/98z, 8Ob295/99m, 7Ob211/99a, 6Ob322/00x, 6Ob74/05h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1997

## Norm

ABGB §879 BII m

EWGV Art85

EG Amsterdam Art81

EGV Maastricht Art85

Verordnung (EG) Nr 1400/2002 der Kommission 32002R1400 - Kfz-GVO 2002 allg

AEUV Art101

## Rechtssatz

Gruppenfreistellungsverordnungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Kartellverbot des Art 85 Abs 1 EGV auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen durch einen generellen Akt für nicht anwendbar erklärt werden kann, weil die in Art 85 Abs 3 EGV definierten Vorteile der Wettbewerbsbeschränkung deren Nachteile überwiegen. Bezweckt wird die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Wettbewerbsordnung. Die Vereinbarung anderer Vertragsbedingungen führt zwar zur (kartellrechtlichen) Nichtigkeit des Vertrags (Art 85 Abs 2 EGV), besagt aber nicht, dass ein solcher Vertrag auch gegen die guten Sitten im Sinne des § 879 ABGB verstößt. Hier: Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeug-Betrieb GVO Kfz 1985 und 1995.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 2065/96h  
Entscheidungstext OGH 17.12.1997 9 Ob 2065/96h
- 4 Ob 269/98g  
Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 269/98g  
Auch; nur: Gruppenfreistellungsverordnungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Kartellverbot des Art 85 Abs 1 EGV auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen durch einen generellen Akt für nicht anwendbar erklärt werden kann. (T1)
- 4 Ob 348/98z  
Entscheidungstext OGH 04.02.1999 4 Ob 348/98z  
Auch; nur T1; Beisatz: Sie stellen keine zwingenden Vorschriften auf, die die Gültigkeit oder den Inhalt von Vertragsbestimmungen unmittelbar berühren oder die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertragsinhalts

verpflichten. (T2)

- 8 Ob 295/99m

Entscheidungstext OGH 25.05.2000 8 Ob 295/99m

- 7 Ob 211/99a

Entscheidungstext OGH 11.05.2000 7 Ob 211/99a

Auch; nur T1

- 6 Ob 322/00x

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 322/00x

Vgl auch; nur: Die Vereinbarung anderer Vertragsbedingungen führt zwar zur (kartellrechtlichen) Nichtigkeit des Vertrags (Art 85 Abs 2 EGV), besagt aber nicht, dass ein solcher Vertrag auch gegen die guten Sitten im Sinne des § 879 ABGB verstößt. (T3) Beisatz: Ein allfälliger Verstoß gegen Art 81 EG sagt noch nichts darüber aus, ob der Vertrag auch gegen die guten Sitten im Sinn des § 879 ABGB verstößt, weil dies von anderen Kriterien, beispielsweise von groben Äquivalenzstörungen, abhängt. (T4)

- 6 Ob 74/05h

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 74/05h

Auch; Beisatz: Gruppenfreistellungsverordnungen bestimmen nur, unter welchen Voraussetzungen das Kartellverbot des Art 81 Abs 1 EG auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen nicht anwendbar ist. Sie enthalten weder zwingende zivilrechtliche Vorschriften noch ergänzen sie den Vertrag unmittelbar. Sie sind keine Verbotsnormen, sondern Bedingungen für den Eintritt eines Rechtsvorteils, nämlich der Freistellung vom Kartellverbot; Hier: Eine allfällige Verletzung von Bestimmungen der KFZ-GVO Nr 1475/95 scheidet als Anspruchsgrundlage des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs aus. (T5)

- 8 Ob 57/06z

Entscheidungstext OGH 03.08.2006 8 Ob 57/06z

Beis wie T5 nur: Gruppenfreistellungsverordnungen bestimmen nur, unter welchen Voraussetzungen das Kartellverbot des Art 81 Abs 1 EG auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen nicht anwendbar ist. Sie enthalten weder zwingende zivilrechtliche Vorschriften noch ergänzen sie den Vertrag unmittelbar. (T6); Beisatz: Stellt sich heraus, dass durch das Inkrafttreten der Kfz-GVO2002 ein bisher zwischen den Parteien vereinbarter Vertragsinhalt nicht mehr GVO-konform ist, bedarf es - weil Verträge nicht automatisch ungültig oder ordnungskonform werden-einer Anpassung des Vertragsinhaltes, wenn beide Vertragsparteien wollen, dass ihre vertikale Vereinbarung weiter der Freistellung unterliegt. (T7)

- 4 Ob 148/07d

Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 148/07d

Auch

- 4 Ob 143/07v

Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 143/07v

Auch; nur T6; Beis wie T2; Beisatz: Wollten die Parteien eine Vereinbarung schließen, die die Bedingungen einer Freistellungsverordnung erfüllt, so kann bei deren (ergänzender) Auslegung auf die Regelungen der Verordnung zurückgegriffen werden (so bereits 6 Ob 74/05h). (T8)

- 4 Ob 119/09t

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 4 Ob 119/09t

Vgl; Beisatz: Sie sind keine Verbotsnormen, sondern Bedingungen für den Eintritt eines Rechtsvorteils, nämlich der Freistellung vom Kartellverbot.(T9)

- 3 Ob 33/13v

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 33/13v

Auch; Beis wie T2; Beis wie T9

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109282

### **Im RIS seit**

16.01.1998

### **Zuletzt aktualisiert am**

23.07.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)